

## **Merkblatt für die Bewilligung für Reklameträger / Plakatvelo**

1. Reklameträger müssen das Trottoir benützen und ständig umherziehen. Dabei darf der Fussgängerverkehr in keiner Weise behindert werden. Die Benützung von öffentlichen Fussgängerunterführungen (z.B. Shop-Ville) ist untersagt.
2. Mehr als zwei Reklameträger dürfen nicht hintereinander gehen.
3. Der Aufbau und die mitgeführten Plakate dürfen folgende Masse nicht übersteigen:  
Länge: ca. 1.00m  
Breite: ca. 1.00m  
Höhe: ca. 1.30m
4. An Märkten und Veranstaltungen ist das Umherziehen untersagt.
5. Das Ausrufen von Reklametexten, das Verteilen von Drucksachen und Werbeprospekten (Art. 17 VBöG) sowie die Benützung von Musik- und Lärminstrumenten und Verstärkeranlagen sind verboten.
6. Für Alkohol- und Tabakprodukte darf keine Reklame gemacht werden. Die Werbung darf nicht sexistisch sein.
7. Die Benützung des öffentlichen Grundes ist nur an Werktagen von 06.00 bis 20.00 Uhr sowie an Samstagen von 06.00 bis 17.00 Uhr gestattet. In Einzelfällen kann die Benützung des öffentlichen Grundes zeitlich eingeschränkt werden.
8. An öffentlichen Ruhetagen sind Werbeveranstaltungen untersagt.